



Wiesbaden, den 25. Juni 2021

Eingeschränkte Erreichbarkeit des Justiz- zentrums Wiesbaden sowie Anordnung ei- ner Maskenpflicht

Die Entwicklungen in Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedeuten für die Hessische Justiz weiterhin eine große Herausforderung. Ziel ist es, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Dies bedeutet für die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass die Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Publikumsverkehr beschränkt werden muss. Die Teilnahmemöglichkeit an öffentlichen Sitzungen ist hiervon jedoch nicht betroffen. Diese bleibt bestehen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Bereiche des Justizzentrums ist nur mit einer medizinischen Maske, d.h. einer OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil, gestattet (**Maskenpflicht**), wenn nicht eine Ausnahme gem. § 2 Abs. 2 der Coronavirus-Schutzverordnung besteht. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des/r Vorsitzenden in Bezug auf das jeweilige Verfahren im Gerichtssaal bleiben unberührt.
2. Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen. Die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft sind nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden. Die Rechtsantragsstellen der Gerichte sind geöffnet. Eine persönliche Vorsprache ist möglich, dazu bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.
3. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden. Anträge auf Beratungshilfe, Erteilung von Auszügen aus dem Grundbuch und Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen sowie Apostillen und Legalisationen werden nur noch auf schriftlichem Wege bearbeitet. Sofern gleichwohl Anträge persönlich zum Gericht gebracht werden, sollen diese grundsätzlich in den im Raum 0.063 befindlichen Gerichtsbriefkasten oder in den an der Gebäudeaußenseite neben dem Haupteingang „Mainzer Straße“ befindlichen Nachtbriefkasten eingeworfen werden.

4. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.
5. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich gestattet. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen.
6. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur gestattet, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:
 - a. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen sind einzuhalten (Abstand zu Personen von 1, 5 Metern, Verzicht auf jeglichen Körperkontakt, Händedesinfektion etc.).
 - b. Der Zutritt zu den Gerichten und der Staatsanwaltschaft ist untersagt, wenn
 - aa) sich die vorstehend genannten Personen aufgrund eines positiven Corona-Tests nach § 7 Coronavirus-Schutzverordnung in häuslicher Quarantäne befinden müssten.
 - bb) die vorstehend genannten Personen innerhalb der letzten 10 Tage:
 - auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Hessen eingereist sind und sich deswegen nach § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung in häuslicher Quarantäne befinden müssten.
 - Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der begründete Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.
 - Gleiches gilt, soweit Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten.
7. Weitere Informationen, insbesondere zur telefonischen Erreichbarkeit der gewünschten Fachabteilungen, sind auf der Homepage des jeweiligen Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft zu finden. Informieren Sie sich bitte laufend über aktuelle Empfehlungen der Gesundheitsämter.
8. Diese Maßnahmen gelten bis auf Weiteres.

Cornelia Menhofer

Präsidentin des Landgerichts